

und ist auch noch späterhin Dreimal gleichmäßig verfahren resp. am 9. Dezember 1802 vom königl. preuß. münster'schen Interims-Geheimen-Rathe zu Münster der 20ste Beitrag von 1 Pf. p. 5 Rthlr., und von einer dert niedergesetzten Auseinandersetzungs-Commission der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten Hochstiftes Münster, am 13. Januar 1804 und 18. Mai 1805 der 21ste und resp. der letzte Beitrag jedesmal von 3 Pf. p. 5 Rthlr. ausgeschrieben, alsdann auch zugleich verkündigt worden, daß das gemeinsame Brandversicherungs-Institut am 1. Juni 1804 in seiner bisherigen Ausdehnung aufhören werde und daß alle bis dahin noch bestehende oder sich bildende Ansprüche an Letzteres, unter dem Nachtheile ihrer späteren Nichtberücksichtigung liquidirt werden müssen. Die vorletzte 21te Beitrags-Ausbeschreibung resp. Erhebung ist von der königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster am 9. März 1804 gleichmäßig verkündigt und befohlen worden. Mehrere das Wesen und die Form der Brandversicherungs-Angelegenheit betreffende Bestimmungen, sind, unterm 7. Januar 1772, 22. November 1787, 26. März 1788, und 19. August 1791, conf. Nr. 485, 536 und 544 d. S. erlassen worden und zu vergleichen.

465. Augustusburg den 24. Juni 1768. (A. 8. h. Beleidigungen der Juden.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Die an mehreren bezeichneten Orten des Hochstiftes Münster seit einiger Zeit stattfindenden Beleidigungen und tumultuarischen Sicherheitsstörungen der landesherrlich vergleideten Juden, werden unter Androhung von 50 Rthlr. Geldbuße und Zuchthausstrafe, im Allgemeinen und Besondern strenge verboten; und die Ortsbehörden, Schulvorsteher und Zunftmeister zu amtlicher Einwirkung und Aufsichtsführung bei Ausübungen der jüdischen Hochzeiten und Begräbnissen, so wie zur Verwirklichung des landesherrlichen Schutzes gegen öffentliche und heimliche Beschimpfungen der Juden, „als zum Exempel dem Einschlagen der Fenster, Anbindung todter

„Thiere an den Häusern und auf den Gärten, unziemenden Behandlungen der jüdischen Begräbnissstätten,“ verpflichtet; denselben auch die Erforschung und Bestrafung der Urheber fernerer gleichartiger Handlungen befohlen und den Denuncianten der Letztern $\frac{1}{3}$ der verhängt werdenden Geldbußen zugesichert.

466. Ohne Erlaß-Ort den 5. August 1768. (E. 4. h. Lipp-Zoll.)

Festsetzung einer erneuerten hochfürstlich münster'schen Lipp-Zoll-Rolle zu Haltern in der Auf- und Niederrfahrt; wodurch alle stromauf- und abwärts geführte in 125 Artikel benannte Gegenstände als: Holz, Früchte, Weine, Brandweine, Colonial- und andere Waaren, eine jedem Artikel beige-setzte, und auch die nicht benannten Güter nach Maßgabe ihrer Eigenschaft und ihres Werthes eine nach Analogie des Tarifs zu bestimmende Zollgebühr entrichten, Defraudationen der Letztern aber mit der Confiskationsstrafe belegt werden sollen.

Bemerk. Unter dieser Zoll-Rolle ist handschriftlich an-gemerkt, daß sie in der Lipp-Zoll-Convention (mit wem ist nicht gesagt, die Landesherrn von Cleve-Mark und des Besten Necklinghausen waren aber wohl die Mitcontrahenten) vom 5. August 1768 enthalten sey.

467. Münster den 30. September 1768. (A. 10. h. Gartenwege zu Münster.)

Landes-Regierung.

„Die (in der und um die Stadt Münster) vor den „Gärten auf die gemeinen Wege, oder diesen zum Nachtheil angelegten Mist- und Erd-Haufen, müssen binnen „8 Tagen nicht nur weggeräumt, und dürfen ferner „nicht mehr angelegt, sondern es soll künftig auch die „Hinwerfung allerhand Unkrautes, Bohnenstrohes und „sonstiger Sachen, sowohl auf die gemeinen Wege, als „in die auf denselben zur Abführung des Wassers ge-machten Gräben, unterlassen werden.“

Die desfallsigen Saumseligkeiten oder künftigen Entgegenhandlungen sollen unnachsichtlich jedesmal mit 3 Rthlr. Geldbuße bestraft werden.

Bemerk. Conf. Nr. 488 d. S.

468. Münster den 9. März 1769. (A. 8. b. Auswanderung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.
(Unter landesh. Titulatur.)

Bekanntmachung eines kaiserlichen zu Wien am 7. Juli 1768 erlassenen Reichs-Edictes, wodurch die überhand nehmende Auswanderung der Reichs-Untertanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, verboten, und sämtlichen Reichsständen die strengste Wachsamkeit gegen die (von den Reichsstädten Lübeck, Hamburg und Bremen ausgehenden) öffentlichen und heimlichen Emigrations-Werbungen ihrer und des Reiches Untertanen empfohlen, resp. der Emiffarien und der Auswanderer Bestrafung befohlen wird.

469. Münster den 16. März 1769. (A. 10. b. Schatzungserhebung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Behufs Einführung einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Schatzungs-Heberegister der Empfänger und der Schatzungs-(Quittungs)-Bücher der schatzpflichtigen Untertanen, werden für Beide zwei fernerhin ausschließlich anzuwendende Formularien mit den zusätzlichen Bestimmungen vorgeschrieben,

1. daß dem Heberegister alle früheren und künftigen das Schatzungswesen betreffende Verordnungen, aufeinanderfolgend vorgeheftet werden sollen;

2. daß demselben eine, Bauerschaftsweise eingerichtete Nachweise aller Schatzpflichtigen, mit Angabe des Quantum was jeder zu einer vollen, halben, viertel und achtel Schatzung zu entrichten hat, angeheftet werden soll, unter welcher

3. summarisch angegeben werden muß, was jede Bauerschaft, oder jedes Dorf und Wigbold zu jeder ganzen, halben, viertel und achtel Schatzung beitragen muß, resp. wie hoch der Beitrag des ganzen Kirchspiels sich beläuft, und daß diesen Angaben

4. die Bescheinigung ihrer genauen Richtigkeit, Seiten des Empfängers angehängt werden soll.

Die Quittungs-Bücher der Schatzpflichtigen enthalten zwei Spalten, in deren Columnen links, zuerst die feststehende monatliche Quote der ordinären Schatzung des mit Namen und Wohnort in der Rubrik aufgeführten Steuerpflichtigen, sodann, darunter die von demselben darauf geschehenen Zahlungen mit Angabe des Datum und des Monats wofür gezahlt worden ist; in deren Columnen rechts aber die von demselben Schatzpflichtigen in extraordinariis geschehenen Beiträge, mit Angabe des Zahlungstages und des Betrages, einzutragen sind.

470. Bonn den 28. März 1769. (A. 8. b. Jagd-Berechtigung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Nebst landesherrlicher Genehmigung einer am 22. Januar c. a., auf zehnjährige Dauer, zwischen dem Domkapitel und der Ritterschaft im Hochstift Münster getroffenen Vereinbarung, wodurch (im Wesentlichen) festgesetzt wird: daß die den Domkapitularen und resp. den ritterschaftlichen Häusern und Gütern anlebenslang Jagd-Berechtigungen, nur durch zwei, und resp. nur durch einen, sogenannten Stückschützen, — welcher durch ein an der Brust oder dem Arme zu tragendes, mit St. Pauls und resp. St. Georgs Bildniß und mit dem Rahmen des Gutes geprägtes, kupfernes Schild auszuzeichnen ist, — ausgeübt werden dürfen; daß alle seither von Domkapitularen und Ritterbürtigen ertheilte Jagdscheine erloschen sein sollen und künftig, nur wirkungslos ertheilt werden können; und daß Vervielfachung der (beim Domkapitularen Sekretariate und bei dem ritterschaftlichen Syndicate behufs ausführbarer Controle, zu protokollierenden)